

KVB 80684 München

Geschäftsführung

Ihr Ansprechpartner:

KVB-Servicetelefonie Telematikinfrastruktur

Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 06 10

Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 06 11

E-Mail: TI@kvb.de

17.07.2018

Update zur Einführung der Telematikinfrastruktur (TI)

- **Weitere Komponenten zugelassen: Zweiter Konnektor und SMC-B Praxisausweis sowie TI-fähige mobile Kartenterminals**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wahrscheinlich haben Sie schon diversen Medienberichten entnommen, dass die für den Aufbau der Telematikinfrastruktur (TI) zuständige Gesellschaft gematik den **Konnektor der T-Systems International GmbH zugelassen** hat. Das Gerät soll nach Angaben des Herstellers jetzt noch unter realen Bedingungen in einem sogenannten Feldtest erprobt werden, bevor es flächendeckend auf den Markt kommt. Dies wird für August bzw. September erwartet.

Laut Dr. Kriedel, Vorstandsmitglied der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), hätten die Hersteller der bislang einzigen zwei zugelassenen Konnektoren (KoCo Connector und T-Systems) bereits erklärt, ihre Geräte innerhalb der in der Finanzierungsvereinbarung festgelegten Pauschalen anzubieten. Diese Zusage gelte aber zunächst nur für das dritte Quartal.

Unsere Empfehlung

Praxen, die den KoCoBox MED+ Konnektor installieren wollen, können jederzeit ein diesbezügliches Angebot annehmen - vorausgesetzt die Gesamtkosten liegen nicht über den Pauschalen, die von den Krankenkassen erstattet werden. Praxen, die beabsichtigen, sich mit dem T-Systems Konnektor auszustatten, empfehlen wir, Angebote nur dann zu unterzeichnen, wenn sie kostendeckend sind und der TI-Anbieter zusichert, die Installation noch im Quartal der Bestellung durchzuführen oder andernfalls eine Reduzierung des Angebotspreises in Höhe der entsprechenden Differenz laut Finanzierungsvereinbarung gewährt.

Die Höhe der einzelnen Pauschalen, einmalig für die Erstausrüstung sowie quartalsweise für die Betriebs- und Wartungskosten, finden Sie auf unserer Webseite unter www.kvb.de/TI.

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals auf unser Serviceschreiben vom 14. Juni 2018 (zu finden auf unserer Webseite unter www.kvb.de/TI) hin, in dem wir Ihnen Empfehlungen und eine ausführliche Hilfestellung zum Umgang mit TI-Angeboten gegeben haben. Diese Empfehlungen haben allesamt weiterhin Bestand.

TI-fähige mobile Kartenterminals zugelassen

Darüber hinaus hat die gematik die ersten Zulassungen für mobile Kartenterminals - ein Lesegerät von Ingenico Healthcare (ORGA 930 M online), das baugleiche Gerät der Cherry GmbH (CHERRY ST-1530) sowie ein Gerät der Zemo GmbH (ZEMO VML-GK2) - erteilt. Für die mobilen Bestandsgeräte von Ingenico Healthcare (ORGA 930 M) und der Zemo GmbH (ZEMO VML-GK2) wurde zudem ein VSDM-Update zugelassen, so dass derzeit insgesamt fünf TI-fähige mobile Kartenterminals zugelassen sind.

Wann die Geräte ausgeliefert werden können, ist noch nicht bekannt. Sie können aber bis auf Weiteres Ihre alten mobilen Kartenterminals benutzen. Wer bereits jetzt das Orga 930 M im Einsatz hat, muss sogar kein neues Gerät anschaffen, denn diese mobilen Terminals können über ein Softwareupgrade onlinefähig gemacht werden. Das gilt auch für das mobile Kartenterminal Zemo VML-GK2. Details zum Upgrade können Sie bei Ihren Softwarehäusern oder den Kartenherstellern erfragen.

Automatische Auszahlung der Erstattungspauschale

Die Erstattungspauschale für ein mobiles Kartenterminal beträgt einmalig 350,- €. Hinzu kommt eine Quartalspauschale in Höhe von 23,25 € für den zusätzlichen SMC-B Praxisausweis, der dann benötigt wird, wenn im mobilen Kartenterminal kein Heilberufsausweis eingesetzt wird. Gemäß Finanzierungsvereinbarung haben Sie Anspruch auf diese Pauschalen, wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Vertragsarzt/-ärztin bzw. angestellte/r Arzt/Ärztin mit mindestens halber Zulassung gemäß Zulassungs- bzw. Genehmigungsbescheid, der/die im Vorquartal und/oder im aktuellen Quartal mindestens drei Besuche nach den Gebührenordnungspositionen (GOP) 01410, 01411, 01412, 01413, 01415, 01418 sowie 01721 und 05230 durchgeführt und abgerechnet hat und/oder an einem Kooperationsvertrag nach § 119b SGB V (ambulante Behandlung in stationären Pflegeeinrichtungen) teilnimmt.
- Von der KV genehmigte, ausgelagerte Praxisräume, die über keine eigene Betriebsstättennummer verfügen.

Hinweis zum Datenschutz: Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz

Es ist nicht erforderlich, einen Antrag für die Erstattung der Pauschalen zu stellen. Wir ermitteln die Anspruchsberechtigung für alle Ärzte/Praxen, die sich bereits an die TI angeschlossen haben, und überweisen die Ihnen zustehenden Summen automatisch mit der nächstmöglichen Restzahlung und weisen die Beträge im Honorarbescheid aus. Eine Überprüfung der definierten GOPen bzw. Voraussetzungen erfolgt dabei jedes Quartal erneut, da sich eine Anspruchsberechtigung unter Umständen erst im Laufe der Zeit ergibt.

Zweiter Kartenanbieter für den SMC-B Praxisausweis zugelassen

Die medisign GmbH hat vor wenigen Wochen die Sektorzulassung der KBV zur Ausstellung von SMC-B Praxisausweisen erhalten. Ab sofort können erforderliche SMC-B Karten also nicht nur über die Bundesdruckerei beantragt werden, sondern auch über das Online-Portal von medisign. Die Angebote der beiden zugelassenen Kartenanbieter unterscheiden sich sowohl in Bezug auf Kosten als auch Vertragsdauer. Wir empfehlen Ihnen daher, die Vertragsbedingungen beider Anbieter vor Ihrer SMC-B Bestellung zu vergleichen.

Komplexitätspauschale für größere Praxen

Im Rahmen der Neuverhandlung der Finanzierungsvereinbarung konnte die KBV erreichen, dass Praxen, die Anspruch auf mehrere stationäre Kartenterminals haben, einen sogenannten Komplexitätszuschlag erhalten. Der Anspruch soll laut KBV rückwirkend gelten, sodass auch bereits ausgestattete Praxen den Zuschlag erhalten. Die Details dieser Regelung werden derzeit noch verhandelt und sollen im Laufe der nächsten Wochen festgelegt werden. Sobald die Vereinbarung dazu unterzeichnet ist, informieren wir Sie darüber.

Wir halten Sie weiter auf dem Laufenden

Selbstverständlich behalten wir die weitere Marktentwicklung für Sie im Auge. Auf unserer Internetseite unter www.kvb.de/TI finden Sie alle relevanten und aktuellen Informationen zur TI-Einführung sowie zu den zugelassenen Komponenten und Praxisausweis-Anbietern.

Freundliche Grüße

Stephan Spring
Geschäftsführer